

Veranstaltungen in Wolfsburg

Leitfaden für ehrenamtliche Veranstalter

1. Einführung

Wolfsburg ist eine vielfältige und ereignisreiche Stadt. Viele Vereine und ehrenamtlich Tätige richten seit Jahren die unterschiedlichsten Veranstaltungen aus. Aus der Erfahrung heraus hat sich gezeigt, dass man als Veranstalter immer mehr Szenarien beachten muss, um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten. Mehrere Dinge, wie beispielsweise die Gegebenheiten des Geländes, die richtig geschätzte Besucherzahl oder das Beobachten der Wetterlage wird immer wichtiger. Aus vergangenen Vorfällen bei Veranstaltungen, wie die Geschehnisse der Loveparade in Duisburg und des Anschlages auf den Weihnachtsmarkt Breitscheidplatz, wird immer wieder dazu gelernt. Mit der Corona-Pandemie bekommt auch der Infektionsschutz bei Veranstaltungen eine neue Rolle.

Damit ehrenamtliche Veranstalter mit den unterschiedlichen Auflagen, Anzeigen und Anträgen nicht alleingelassen werden, gibt es bei der Stadt Wolfsburg die zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen.

2. Ansprechpartner und Abläufe

Die zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen, Versammlungen und Kundgebungen ist im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg angesiedelt.

Auskunft erteilt:

Frau Thiemann
05361 / 28 – 2435

Herr Buglisi
05361 / 28 – 2388

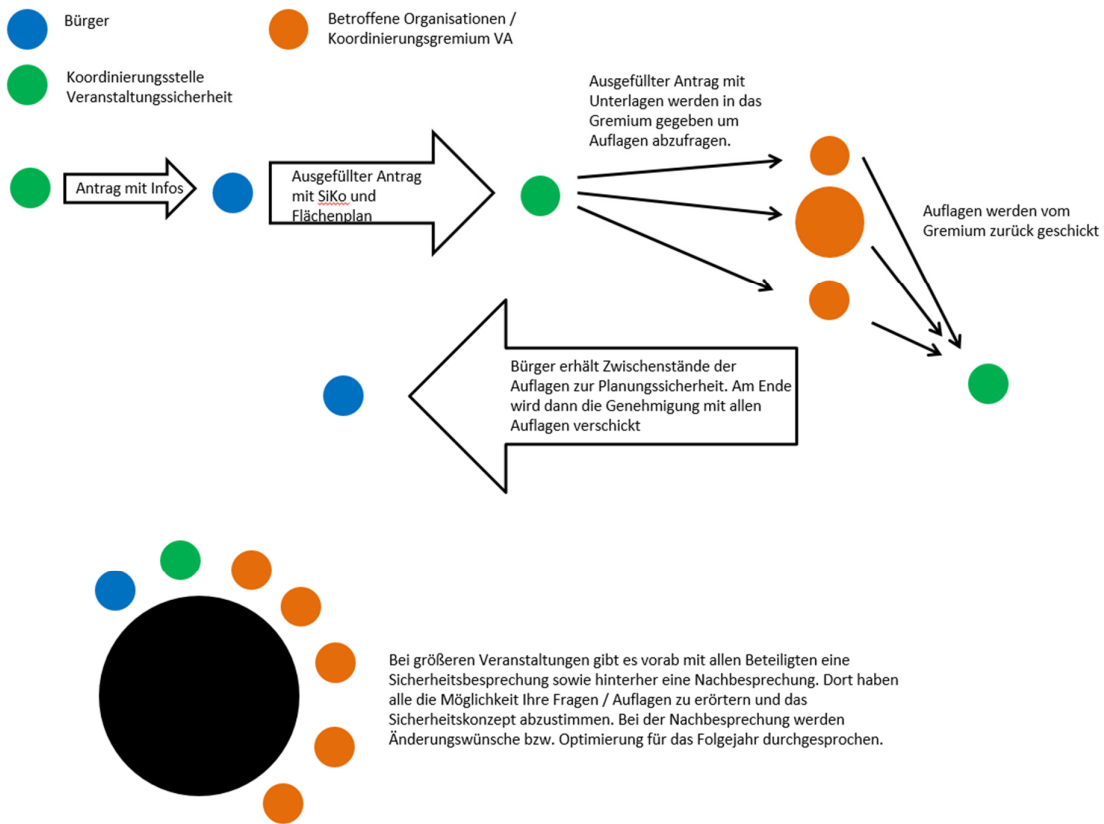
Gemeinsame E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de

Die zentrale Koordinierungsstelle beteiligt die betroffenen Stellen im Rahmen eines Koordinierungsgremiums. Dieses besteht neben der Koordinierungsstelle aus:

- Berufsfeuerwehr (vorbeugender Brandschutz/Rettungsdienst)
- Polizei
- Verkehrsbehörde
- Bauordnungsamt
- Umweltamt
- Stadtentwässerung
- Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
- Fachabteilungen je nach Veranstaltung.



Ablaufschema vom Antrag bis zur Genehmigung



3. Veranstaltungsorte und Flächen

In der Stadt Wolfsburg gibt es zahlreiche Orte und Flächen, welche für Veranstaltungen geeignet sind. Unter anderem sind dies folgende:

- Innenstadt
 - Hollerplatz
 - Hugo-Bork-Platz (Glasdach)
 - Rathausplatz
 - Porschestraße Mitte
 - Porschestraße Nord
- Nordstadt
 - Schlossgelände
 - Reitgelände
- Allerpark
 - Plaza
 - Festplatz (P4)
 - Nordufer



- Vorsfelde
 - Innenstadt
 - Schützenplatz
- Fallersleben
 - Innenstadt
 - Schloßpark
 - Schützenplatz
- Neuhaus
 - Burg Neuhaus

4. Beantragung

Für Veranstaltungen gibt es ein zentrales Online-Formular für Veranstaltungsanmeldungen.

Unter www.wolfsburg.de/veranstaltungsanmeldung kann man dieses Formular online ausfüllen.

Der Antrag erleichtert einige Wege und fragt alle sicherheitsrelevanten Dinge ab. Es wird hier kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine Großveranstaltung handelt oder ein kleines traditionelles Fest. Denn bei vielen Auflagen wie beispielweise Wetter oder Versicherungen ist die Größe des Festes irrelevant.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit sich bei dem Ausfüllen des Antrages durch die Koordinierungsstelle Veranstaltungssicherheit beraten zu lassen.

Grundsätzlich gilt für jede Veranstaltung eine Meldefrist von sechs Wochen. Mehr dazu unter dem Schlagwort *Fristen*

5. Schlagworte

Im Folgenden finden Sie zu den verschiedensten Schlagworten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erste Informationen. Für weitere Fragen steht Ihnen die Koordinierungsstelle gerne zur Verfügung.

A

Abfall (Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS))

Bei geplanten Veranstaltungen sind ausreichend Müllbehälter aufzustellen und sich über die Reinigung der Fläche zu kümmern.

Bestellung von Containern oder Abstimmung von Sonderreinigung der Flächen erfolgt über die WAS. Dies ist 2 bis 3 Wochen vor der Veranstaltung entsprechend abzustimmen.

Dies erfolgt über die Service-Nummer 05361 28-3302 oder 28 3223

➔ Siehe auch: *Reinigung*

Absperrungen (01-22 / Straßenverkehrsbehörde)

Gegebenenfalls werden Absperrungen (Beispiel: Absperrschranken) zur Sicherung oder Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes benötigt.

Sofern die Veranstaltung Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr hat, werden vom Veranstaltungsmanagement verkehrliche Auflagen angefordert, die Bestandteil der ordnungsbehördlichen Genehmigung werden.



→ siehe auch: *Verkehrsschilder*

Abwasser (WEB)

Da die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe für das im Stadtgebiet Wolfsburg anfallende Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig sind, ist das bei einer Veranstaltung anfallende Abwasser der zentralen Abwasseranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zuzuführen.

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung ist anzugeben, an welcher Stelle bei der Veranstaltung Abwasser anfällt (Beispiel: Toilettenwagen, Imbiss- und Getränkestände) und wie die Abwasserentsorgung geplant ist.

Die konkreten Einleitstellen für Abwasser oder eine erforderliche Abwassertankentleerung sind im Vorfeld mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter der Telefonnummer 05361 28-1256, Frau Krause, abzustimmen.

Alkoholische Getränke (01-22 / Gewerbestelle)

Wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, werden zusätzlich für die Anzeige nach Paragraf (§) 2 Absatz 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes folgende Unterlagen benötigt:

- Ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde
- Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Bei der Abgabe von Alkohol ist zu beachten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden muss, als das preiswerteste Alkoholische.

[Gaststättengewerbe \(wolfsburg.de\)](http://wolfsburg.de)

Anlieger (01-22 / Gewerbe und Verkehr)

Anlieger, die von einer Veranstaltung betroffen sind oder beeinträchtigt werden, sind durch den Veranstalter rechtzeitig über Absperrungen und verkehrsregelnde Maßnahmen zu informieren.

Dies geschieht zum Beispiel durch Einwurf-Handzettel oder ähnliches und intensive Pressearbeit.

In Abhängigkeit zu den verkehrlichen Auflagen, die erteilt werden ist zu gewährleisten, dass den Anliegern das Passieren von Absperrungen mit Kraftfahrzeugen ermöglicht wird.

Antrag

Den Antrag für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/veranstaltungsanmeldung, [Öffentliche Veranstaltung im Stadtgebiet Wolfsburg](#)

Bei Fragen zum Ausfüllen wenden Sie sich gerne an die zentrale Koordinierungsstelle.

Aufzüge ~ Versammlung mit Marsch oder sonstiger Fortbewegungsart

Grundsätzlich gilt die Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz. In Niedersachsen gilt zusätzlich das Niedersächsische Versammlungsgesetz.



Demnach müssen Versammlungen bei der jeweiligen Behörde 48 Stunden vorher angezeigt werden.

Die entsprechenden Formulare ([Versammlung mit Marsch \(Aufzug\)](#) und [Versammlung ohne Marsch](#)) finden Sie unter www.wolfsburg.de.

Auskunft erteilt:

Herr Buglisi
Ordnungsamt
Rathaus B, Zimmer 357
Tel: 05361 28-2388
Fax: 05361 28-2899
E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de

Ausschank (01-22 / Gewerbestelle)

Unter Verabreichung oder Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden. Das kann etwa das Schneiden von Brot, Speck, Käse oder Würsten in verzehrfertige Portionen ebenso bedeuten, wie die Darbietung eines Speisenbuffets oder die Bereitstellung von Geschirr, Besteck und Gläsern, um die angebotenen Speisen und Getränke vor Ort konsumieren zu können.

Nach den § 2 und § 12 des Gaststättengesetzes braucht jeder eine Schankgenehmigung, der vorübergehend alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort an einem öffentlichen Ort anbietet. Solche Anlässe sind bereits, wenn Sie bei einem Tag der offenen Tür Sekt für die Gäste bereitstellen oder bei Volksfesten Bier ausschenken.

Drei einfache Fragen helfen zu entscheiden, ob Sie eine Schankerlaubnis beantragen müssen:

- Findet der Ausschank an einem allgemein zugänglichen Ort statt?
- Sollen alkoholische Getränke zum sofortigen Konsum angeboten werden?
- Liegt keine anderweitige Genehmigung vor, beispielsweise eine Gaststättenkonzession?

Wenn Sie diese Fragen mit "Ja" beantworten, brauchen Sie die Schankgenehmigung.

Ausstellungen (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Ausstellung - § 65 Gewerbeordnung (GewO)

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung.
- Vorhandensein einer „Vielzahl“ von Ausstellern.
- Repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete.
- Geringere Anforderungen als bei Messe, bei welcher das „wesentliche Angebot“ vertreten sein muss.
- Wenden sich regelmäßig auch an Letztverbraucher.
- Dienen dem Vertrieb von Waren oder Leistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung.



- Wochenmarkt - § 67 GewO
- Zeitlich begrenzte Veranstaltung, welche regelmäßig (Beispiel: an bestimmten Wochentagen oder an einem bestimmten Wochentag im Monat) stattfindet.
- „Vielzahl“ von Anbietern erforderlich (je nach Einzugsbereich, jahreszeitlich begrenztem Angebot und Umfang der Warenarten kann die Anbieterzahl unterschiedlich sein).
- Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, sind in § 67 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GewO geregelt (Frischemarkt).
- Darüber hinaus dürfen weitere Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

Außenbewirtschaftung (01-22 / Gewerbe und Verkehr)

Außenbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum stellt eine gebühren- und genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

Erlaubnisanträge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

B

Bänke (GB 08)

Im Bereich der Porschestraße befinden sich Sitzgelegenheiten, diese können bei Bedarf einer Veranstaltung gegen Kosten durch den Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg entfernt werden. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das Sekretariat unter Telefonnummer 05361 28-2170 oder per E-Mail unter sekretariat.gruen@stadt.wolfsburg.de

Beleuchtung (GB 07)

Die öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Stadt Wolfsburg dürfen nicht für Zwecke der Veranstaltung manipuliert werden. Eine Verwendung als Trag- oder Abspanssystem für Kabel, Leitungen, Schläuche, Beschilderung oder Seile ist nicht zulässig.

Auch die Verwendung der Beleuchtungsanlagen als Werbeträger oder zur Befestigung sonstiger Veranstaltungskomponenten ist nicht erlaubt.

Bei Fragen steht Ihnen der Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination gerne zur Verfügung.



Beschilderung (01-22 / Gewerbe und Verkehr)

Gegebenenfalls werden Absperrungen (Beispiel: Absperrschranken) zur Sicherung oder Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes benötigt.

Sofern die Veranstaltung Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr hat, werden vom Veranstaltungsmanagement verkehrliche Auflagen angefordert, die Bestandteil der ordnungsbehördlichen Genehmigung werden.

→ Siehe auch: *Verkehrsschilder, Absperrungen*

Brandschutz (VB)

Die Brandschutzstelle verweist zu dem Thema „Brandschutz bei Veranstaltungen“ auf den folgenden Link des Landesfeuerwehrverbandes: <http://www.lfv-nds.de/lfv-service/downloads/>

Blumenkübel GB 08

Siehe *Bänke* und *mobiles Grün*

Bühne (GB 06)

Für Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Anbauten, mit mehr als 5,00m Höhe, mit einer Grundfläche von mehr als 100m² und einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50m sowie für Zelte, mit mehr als 75m² Grundfläche sind Gebrauchsabnahmen gemäß § 75 Absatz 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erforderlich.

Gebrauchsabnahmen sind rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bühnen oder Zelte dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Anlagen unter Vorlage des Prüfbuches abgenommen hat.

C

D

Demonstrationen / Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit

Grundsätzlich gilt nach Artikel 8 des Grundgesetzes die Versammlungsfreiheit. Für ein friedliches und geordnetes Miteinander sind Versammlungen nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz. Versammlungen sind 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Die Versammlungsbehörde kann für eine Versammlung Auflagen anordnen.

Die entsprechenden Formulare ([Versammlung mit Marsch \(Aufzug\)](#) und [Versammlung ohne Marsch](#)) finden Sie unter www.wolfsburg.de.

Auskunft erteilt:

Herr Buglisi
Ordnungsamt
Rathaus B, Zimmer 357
Tel: 05361 28-2388
Fax: 05361 28-2899
E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de



E

Entwässerung (WEB)

Da die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe für das im Stadtgebiet Wolfsburg anfallende Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig sind, ist das bei einer Veranstaltung anfallende Abwasser der zentralen Abwasseranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zuzuführen.

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung ist anzugeben, an welcher Stelle bei der Veranstaltung Abwasser anfällt (Beispiel: Toilettenwagen, Imbiss- und Getränkestände) und wie die Abwasserentsorgung geplant ist.

Die konkreten Einleitstellen für Abwasser oder eine erforderliche Abwassertankentleerung sind im Vorfeld mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter der Telefonnummer 05361 28-1256, Frau Krause, abzustimmen.

F

Festsetzungen (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Festgesetzte Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkte unterliegen nicht den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenöffnungsgesetzes. Bei diesen Veranstaltungen gelten die Öffnungszeiten der Festsetzung. Sie dürfen unter entsprechender Rücksichtnahme auf kirchliche Belange auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Davon ausgenommen werden jedoch die so genannten stillen Feiertage (Karfreitag, Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag).

Messen, Ausstellungen und Märkte sind reisegewerbekartenprivilegiert, das heißt, Gewerbetreibende können an einer solchen Veranstaltung teilnehmen, ohne Inhaber einer Reisegewerbekarte sein zu müssen.

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Ort der Veranstaltung und Öffnungszeiten. Stehen Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegen, können auf Antrag Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer festgesetzt werden, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen. Die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung.

Der Veranstalter muss die Behörde informieren, wenn eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.

Veranstalter und damit Antragsteller ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine solche Veranstaltung ausrichtet, entsprechende Rechte und Pflichten eingeht, so zum Beispiel mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen und mit den Teilnehmern der Veranstaltung (Aussteller, Marktteilnehmer). Der Antragsteller hat der Behörde insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

- Angaben über die zugelassenen Waren.
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller (Beispiel: vorläufiges Ausstellerverzeichnis) oder Anbieter, Unterscheidung nach gewerblichen und privaten Anbietern.
- Teilnahmebestimmungen oder Marktordnung.



- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen.
- soweit erforderlich: Lagepläne.
- Angaben zum Versicherer und weitere zum Schutz der Veranstalter und Besucher oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienenden Angaben.

Die Festsetzung erfolgt durch das örtliche zuständige Ordnungsamt der Gemeinde- oder Stadtverwaltung, in der die Veranstaltung stattfinden soll. Festsetzungsanträge muss die Behörde in folgenden Fällen ablehnen:

- Die Veranstaltung entspricht nicht den jeweiligen Bedingungen.
- Antragsteller oder beauftragte Person besitzen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit.
- Die Durchführung der Veranstaltung widerspricht dem öffentlichen Interesse oder Schutzinteressen der Veranstaltungsteilnehmer oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist nicht gewahrt.
- Spezialmarkt oder Jahrmarkt werden ganz oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten.

➔ Siehe auch: *Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten und Jahrmärkte*

Festumzüge (01-22 / Gewerbe und Verkehr)

Festumzüge, zum Beispiel anlässlich eines Schützenfestes, müssen bei der Verkehrsbehörde beantragt werden:

Auskunft erteilt:

Herr Meissner (Zimmer B 007)
 Telefon: 05361 28-2873
 Telefax: 05361 28-2613
 E-Mail: gewerbe.verkehr@stadt.wolfsburg.de

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Teilnehmer (Kinder/Erwachsene), genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Feuerwerk (01-21 / Gefahrenabwehr)

Ein Feuerwerk ist anzeigepflichtig.

Dies wird von einem beauftragten Feuerwerker im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg angezeigt.

Auskunft erteilt:

Herr Köhler (Zimmer B 012)
 Telefon: 05361 28-2467
 E-Mail: thomas.koehler@stadt.wolfsburg.de



Flohmärkte (01-22 / Gewerbe und Verkehr)

Diese Märkte bedürfen als solche keiner gewerberechtlichen Erlaubnis, können aber unter bestimmten Voraussetzungen (§ 69 a GewO) auf Antrag des Veranstalters nach § 69 GewO „festgesetzt“ werden – beispielsweise um den Anbietern die Teilnahme zu erleichtern (vergleiche § 70 GewO). Im Zusammenhang mit der Festsetzung wird auch über die Zulassung einer Ausnahme nach dem Feiertagsrecht entschieden.

Die Gemeinden können Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz zulassen von den Verboten und Beschränkungen des § 4 für Spezialmärkte nach § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung, wenn

- a) zwischen den Marktveranstaltungen am selben Ort oder im selben Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt,
- b) auf ihnen ausschließlich Waren angeboten werden, die keine Neuwaren sind oder die von den anbietenden Personen selbst hergestellt worden sind, und
- c) mindestens 75 Prozent (%) der Anbieter keine gewerblichen Anbieter sind

Fristen (Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit)

Gesetzliche Fristen bei Versammlungen und Kundgebungen =

Die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel hat spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe dieser zu erfolgen (Bekanntgabe bedeutet zum Beispiel: Einladung, Aufruf, Werbung). Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Abweichungen gelten für sogenannte Eil- und Spontanversammlungen. Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber die Einhaltung der Anzeigefrist würde den Versammlungszweck gefährden. In solchem Fall ist die Versammlung unverzüglich (das heißt: ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Spontanversammlungen, das heißt: Versammlungen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant entwickeln, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

Fristen zur Beantragung von Veranstaltung

Die Anzeige einer Veranstaltung ist vorzugsweise 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen, bei Großveranstaltungen gilt eine Frist von 3 Monaten.

G

Gebühren / -befreiung (Koordinierungsstelle Veranstaltungssicherheit

Für die Erteilung einer Veranstaltungsgenehmigung **werden Gebühren erhoben**. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Gebührenordnungen (Beispiel: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)) und dem internen Gebührenverzeichnis, das vom Verwaltungsvorstand der Stadt Wolfsburg beschlossen wurde.

Die Gebühr bei Veranstaltungen richtet sich gemäß Gebührenverzeichnis unter anderem nach den Verkehrlichen Auswirkungen und dem Arbeitsaufwand, sowie den Gebühren, die durch die notwendige



Beteiligung anderer Fachbereiche (Beispiel: Sondernutzungsgebühren) anfallen.

Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich nicht möglich, allerdings kann die Gebühr laut Gebührenverzeichnis auf die gesetzlich geforderte Mindestgebühr in Höhe von 10,20 € reduziert werden (zuzüglich Postzustellungsurkunde (PZU) Gebühr). Dies ist zum Beispiel bei Ehrenamtlichen Veranstaltern der Fall.

Gebühren für die Flächennutzung oder Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind separate Gebühren, die der Veranstalter in seiner Planung berücksichtigen muss.

Gastronomie (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Die Gastronomie ist jener Teilbereich des Gastgewerbes, der sich mit der Bewirtung von Gästen befasst. Gastronomie befriedigt – im Gegensatz zu den Gaststätten – nicht nur die Bedürfnisse Hunger und Durst, sondern auch den kulturellen Bedarf an Erlebnis und Kommunikation.

Gastronomie ist eine Sonderform der Gemeinschaftsverpflegung. Der Betrieb von Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Beherbergungsbetrieben bedarf keiner Erlaubnis, ist jedoch anzeigepflichtig. Unter den Begriff Gaststätte fallen zum Beispiel auch Trinkhallen, Imbissstuben und Kantinen.

Grünflächen (GB 08)

Es handelt sich bei den städtischen Grünflächen nicht primär um Veranstaltungsflächen. Deshalb stehen nicht alle Grünflächen für Veranstaltungen zur Verfügung.

Jede Anfrage wird deshalb individuell geprüft, inwieweit die gewünschte Fläche für den entsprechenden Zweck in Frage kommt. Die Flächen entsprechen allerdings nicht den Standards von Festplätzen, so dass hier nicht von einem ebenen und trockenen Untergrund ausgegangen werden kann.

GEMA (Koordinationsstelle für Veranstaltungssicherheit)

Ob eine Anmeldung über die GEMA erforderlich ist, muss der Veranstalter mit der GEMA direkt abklären.

Auch die Gebührenhöhe ist separat mit der GEMA zu klären.

[Hilfe & Kontakt \(gema.de\)](http://www.gema.de)

H

Haftung (Koordinierungsstelle Veranstaltungssicherheit)

Zur Deckung aller sach- und haftungsrechtlichen Verpflichtungen aus der Durchführung der Veranstaltung haben Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro für Personenschäden, 1 Million Euro für Sachschäden und 100.000,00 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.

Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherungsunternehmens bis 2 Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Wolfsburg nachzuweisen. Aus dem Vertrag muss ersichtlich sein, dass alle oben genannten Risiken durch die



Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbau gedeckt sind.

Hygienevorschriften (01-4)

Zu dem Thema Hygienevorschriften gibt es zwei Merkblätter.

Zur Beratung steht Ihnen das Veterinäramt der Stadt Wolfsburg, Tel. 05361 28-2141, Fax 05361 28-1836, E-Mail: veterinaeramt@stadt.wolfsburg.de zur Verfügung.

I

J

Jahrmarkt (01-22 Gewerbe und Verkehr)

68 Abs. 2 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung.
- mit einer Vielzahl von Teilnehmern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter).
- Anbieten von Waren aller Art.
- Verkauf von Waren zur sofortigen Mitnahme (nicht Bestellung oder Verkauf nach Muster, keine bloße Werbung).
- Zeitliche Mindestabstände 1 Monat.
- Teilnahme von Schaustellern möglich, doch Anzahl der Warenanbieter muss überwiegen.

Jugendschutz (Streetlife)

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz (JuSchG)) eingehalten werden.

Der Veranstalter hat gemäß § 9 JuSchG außerdem darauf zu achten, dass die Abgabe und der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht gestattet ist. Dies gilt auch für sogenannte Alcopops.

Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sowie der Verzehr sind verboten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Betreiber von Ständen mit Alkoholausschank entsprechend zu informieren.

K

Kundgebungen / Koordinierungsstelle für Veranstaltungssicherheit

Grundsätzlich gilt die Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz. In Niedersachsen gilt zusätzlich das Niedersächsische Versammlungsgesetz.

Demnach müssen Versammlungen bei der jeweiligen Behörde 48 Stunden vorher angezeigt werden.



Die entsprechenden Formulare ([Versammlung mit Marsch \(Aufzug\)](#) und [Versammlung ohne Marsch](#)) finden Sie unter www.wolfsburg.de.

Auskunft erteilt:

Herr Buglisi
Ordnungsamt
Rathaus B, Zimmer 357
Tel: 05361 28-2388
Fax: 05361 28-2899
E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de

L

Laufveranstaltungen (01-22)

Laufveranstaltungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen müssen zuvor beantragt werden.

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Siehe *Sportveranstaltungen*

Lebensmittelüberwachung (01-4)

Das Veterinäramt überwacht den gewerbsmäßigen Lebensmittelbereich. Dazu gehören folgende Bereiche:

- **Kontrollen** und **Beratung** der Betriebe
- **Probenahmen** von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
- Bearbeitung von **Verbraucherbeschwerden**

Gewerbsmäßig ist jede Tätigkeit, die im Rahmen eines Gewerbes oder zu gewerbsmäßigen Zwecken vorgenommen wird. Es ist nicht notwendig, dass sie entgeltlich erfolgt oder damit Gewinn erzielt werden soll. Eine Wiederholungsabsicht muss ebenfalls nicht vorliegen.

Nicht gewerbsmäßig sind dagegen Tätigkeiten im privaten hauswirtschaftlichen Bereich. Darunter fällt sowohl die Versorgung von Familienangehörigen als auch die Bewirtung von Gästen. Es kommt nicht darauf an, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Bei Vorkommnissen im nicht gewerbsmäßigen Bereich ist das Lebensmittelrecht nicht anwendbar. Hier können ausschließlich privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur Beratung steht Ihnen das Veterinäramt der Stadt Wolfsburg, Tel. 05361 28-2141, Fax 05361 28-1836, E-Mail: veterinaeramt@stadt.wolfsburg.de zur Verfügung.

Lotterien (01-22)

Die Durchführung einer Lotterie (Losauspielung mit Geldgewinnen) oder einer Tombola (Losauspielung mit Sachgewinnen) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, sofern die Teilnehmer die Lose gegen einen direkten oder



versteckten Einsatz (beispielsweise mit dem Eintrittspreis) erwerben müssen. Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) darf nur mit einer Erlaubnis der zuständigen Behörde angeboten werden

Private Veranstalter können nur "Kleine Lotterien" veranstalten. Die Veranstaltung von Lotterien zu wirtschaftlichen Zwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Für die kleineren, regional begrenzten Lotterien sind in Niedersachsen die jeweiligen Kommunen zuständig. Kleine Lotterien oder Auspielungen, die nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde veranstaltet werden sollen, müssen lediglich einen Monat vor Beginn bei der Gemeinde und dem Finanzamt angezeigt werden. Einer Erlaubnis bedarf es in diesen Fällen nicht (§ 11 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)).

Lärm (01-5)

Gewerbe- und Veranstaltungslärm unterliegt den Lärmrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) Nummer 26/1998, Seite 503) oder der Freizeitlärm-Richtlinie (Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBI.) Nummer 23/2012, Seite 500).

Für Lärm aus Gewerbebetrieben und Freizeitlärm ist in der Regel das Umweltamt zuständig.

Auskunft erteilt:

Herr Gebauer
Umweltamt
Rathaus B, Zimmer 432
Tel: 05361 28-1873
Fax: 05361 28-1877
E-Mail: andreas.gebauer@stadt.wolfsburg.de

M

Mahnwachen (Koordinierungsstelle für Veranstaltungssicherheit)

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Teilnehmer (Kinder/Erwachsene), genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Siehe *Versammlungen*

Messen (01-22)

§ 64 GewO

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung.
- Vorhandensein einer „Vielzahl“ von Ausstellern.
- Ausgestellte Waren werden „überwiegend nach Muster“ vertrieben (Leistungen werden überwiegend nach Leistungsbeschreibung, Katalogen und Modellen angeboten).
- Waren und Leistungen werden gewerblichen Wiederverkäufern, gewerblichen Verbrauchern und Großabnehmern angeboten.



- Letztverbraucher kann der Veranstalter in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während der Öffnungszeiten zum Kauf zulassen.

Auskunft erteilt:

Frau Verwied (ab 01.04.24), Rathaus B, Zimmer 002

Telefon: 05361 28-1614

E-Mail: sondernutzungen@stadt.wolfsburg.de

Mobiles Grün

In der Porschestraße befinden sich unter anderem auch mobile Pflanzbehälter, die bei Bedarf gegen Gebühr umgestellt werden können.

Auskünfte dazu erhalten Sie beim dem Sekretariat des Geschäftsbereichs Grün der Stadt Wolfsburg unter der Rufnummer 05361 28-2170 oder per E-Mail unter: sekretariat.gruen@stadt.wolfsburg.de

N

Nachtruhe (01-5)

Ab 22.00 Uhr beginnt die Nachtruhezeit. Gewerbe- und Veranstaltungslärm unterliegt den Lärmrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nummer 26/1998, Seite 503) oder der Freizeitlärm-Richtlinie (Nds. MBl. Nummer 23/2012, Seite 500). Die deutlich niedrigeren Lärmrichtwerte zur Nachtzeit sind von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten.

Auskunft erteilt:

Herr Gebauer

Umweltamt

Rathaus B, Zimmer 432

Tel: 05361 28-1873

Fax: 05361 28-1877

E-Mail: andreas.gebauer@stadt.wolfsburg.de

Nutzungsänderungsantrag (GB 06)

Für Räume ist ein Nutzungsänderungsantrag erforderlich, wenn diese entgegen der genehmigten Nutzung einzeln oder zusammen als Versammlungsstätte genutzt werden, d.h. einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und ei mehreren Räumen zusätzlich einen gemeinsamen Rettungsweg haben.

Für Flächen im Freien ist ein Nutzungsänderungsantrag erforderlich, wenn diese entgegen der genehmigten Nutzung als Versammlungsstätte genutzt werden, das heißt: die Flächen haben Szeneflächen und der Besucherbereich fasst mehr als 1000 Besucher und der Bereich besteht ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen.

Der Nutzungsänderungsantrag ist min. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsicht zu stellen. Dies erfolgt separat zum Veranstaltungsantrag.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

E-Mail: baubuergerbuero@stadt.wolfsburg.de



O P

Paraden (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Teilnehmer (Kinder/Erwachsene), genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Siehe *Festumzüge*

Parkplätze (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Im Allgemeinen gilt, dass der vorhandene Parkraum zu nutzen ist.

Für Veranstaltungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1) Soll ein öffentlicher Parkplatz als Veranstaltungsort dienen muss dieses bei der Verkehrsbehörde beantragt werden.
Link zum Antrag: [Antrag auf Sondernutzung für eine Veranstaltung](#)
- 2) Reicht der vorhandene Parkraum an einem Veranstaltungsort nicht aus, ist der Veranstalter verpflichtet von vorneherein auf Ausweismöglichkeiten aufmerksam zu machen.
Dies kann zum Beispiel durch Flyer oder ähnliches und intensive Pressearbeit geschehen.

Plakate (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Werbemaßnahmen, das heißt: das Anbringen von Plakaten mit Werbung für die vorgesehene Veranstaltung, sind nur über die Deutsche Städte-Medien GmbH, Breite Straße 21, 38100 Braunschweig an den im Stadtgebiet vorhandenen Werbeträgern, (Beispiel: Litfasssäulen) vorzunehmen. Das Aufstellen oder Anbringen **eigener Werbeträger** im gesamten Stadtgebiet Wolfsburg (auch Ortsteile) ist aufgrund des herrschenden Plakatierungsverbotes in Wolfsburg **nicht gestattet**. Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeschilder im Wege der **Ersatzvornahme** auf Kosten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers entfernt und ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet. Die Kosten für eine Ersatzvornahme durch Mitarbeiter des städtischen Ordnungsdienstes betragen pro Person und Stunde 50,00 €. Bei Einschaltung einer externen Firma werden diese Kosten vermutlich höher ausfallen.

Platzübergabe (GB 11 / Gebäudemanagement)

Eine direkte Übergabe findet nur in Ausnahmefällen statt. Für gewöhnlich schauen sich die Kollegen*innen die Fläche einmal vor und im Anschluss nach der Veranstaltung an.

In den Auflagen zur Genehmigung der Nutzung ist stets enthalten, dass die Flächen gesäubert und unbeschädigt zu hinterlassen sind. Ist dies nicht der Fall, können die Kosten für die Reinigung und Wiederherstellung dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.



Vor Beginn der Aufbaumaßnahmen und nach Abschluss der Abbaumaßnahmen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter wird im Rahmen eines Ortstermins die Veranstaltungsfläche von der Stadt Wolfsburg an die Nutzerin oder dem Nutzer oder von der Nutzerin oder dem Nutzer an die Stadt Wolfsburg übergeben und der Zustand der Veranstaltungsfläche protokolliert.

Pachtvertrag (GB 11 / Gebäudemanagement)

In den meisten Fällen verzichtet die Stadt bei der Überlassung der Grünflächen auf einen Pachtvertrag, so dass die Nutzung unentgeltlich ist und lediglich eine Genehmigung mit Auflagen für die Nutzung ausgestellt wird. In Ergänzung dazu ist für privatrechtlich verwaltete Flächen (zum Beispiel die Orts- oder Stadteifestplätze) zwischen der Veranstalterin oder dem Veranstalter und dem Grundstücks- und Gebäudemanagement ein Pachtvertrag zu schließen. Der Pachtvertrag ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bei der Stadt Wolfsburg (E-Mail: mieten-pachten@stadt.wolfsburg.de) zu beantragen. Für die Inanspruchnahme der Orts- oder Stadteifestplätze wird abhängig von der Art, dem Ort und der Dauer der Veranstaltung ein Pachtzins zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer erhoben. Zusätzlich ist vor Übergabe der Veranstaltungsfläche eine Kautions bei der Stadtkasse Wolfsburg zu hinterlegen, nach erfolgter Rückgabe der Veranstaltungsfläche im ordnungsgemäßen Zustand, wird die Kautions der Einzahlerin wieder erstattet.

Q

R

Radsportveranstaltungen (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Radsportveranstaltungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen müssen zuvor beantragt werden

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Teilnehmer (Kinder/Erwachsene), genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Reinigung (WAS)

Grundsätzlich sind die gepachteten Plätze wieder sauber zu hinterlassen.

Die Verfahrensweise ist mit dem jeweiligen Pächter abzuklären.

Öffentliche Flächen sind direkt mit der WAS 2 bis 3 Wochen vorher abzustimmen.

Unter der Service-Nummer 05361 28-3302 oder 28-3223 können zusätzliche Müllbehälter bestellt werden oder die Flächenreinigung geklärt werden.

Siehe dazu auch *Abfall*



S

Sicherheitskonzept Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit

Ob für die geplante Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, wird aufgrund der Größe der Veranstaltung und der Art entschieden.

Das Koordinierungsgremium für Veranstaltungssicherheit entscheidet in welcher Form dies benötigt wird.

Das Sicherheitskonzept beschreibt die Veranstaltung noch einmal detailliert und geht auf mögliche Gefahrensituationen ein.

Es gibt entsprechende Muster für Sicherheitskonzepte (SiKos) (klein und groß) die bei der Koordinationsstelle für Veranstaltungssicherheit erfragt werden können.

Auskunft erteilt:

Herr Buglisi
Ordnungsamt
Rathaus B, Zimmer 357
Tel: 05361 28-2388
Fax: 05361 28-2899
E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de

Sondernutzung (01-22)

Eine Sondernutzung ist die Nutzung einer öffentlichen Straße (zur Straße gehört auch beispielsweise ein Gehweg oder Begleitflächen) über den Gemeingebrauch hinaus. Der Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße bestimmungsgemäß, das heißt: zu verkehrszwecken genutzt wird. Eine Sondernutzung ist gebühren- und genehmigungspflichtig.

Auskunft erteilt:

Frau Verwied (ab 01.04.24), Rathaus B, Zimmer 002
Telefon: 05361 28-1614
E-Mail: sondernutzungen@stadt.wolfsburg.de

Sonntagsfahrverbot (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Eine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot ist bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.

Die gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung wird nur unter Vorbehalt und in äußerst dringenden Fällen erteilt.

Link zum Antrag: [Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung](#)

Auskunft erteilt:

Hr. Meissner (Zimmer B 007)
Telefon: 05361 28-3873
Telefax: 05361 28-2613
E-Mail: gewerbe.verkehr@stadt.wolfsburg.de

Spezialmarkt (01-22 Gewerbe und Verkehr)

§ 68 Absatz 1 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung.



- Mit einer Vielzahl von Anbietern (mindestens ein Dutzend gewerbliche Anbieter).
- Feilbieten mit bestimmten Waren (Beispiel: Töpferwaren, Antiquitäten, Münzen, Briefmarken, Weihnachtsartikel, Kleintiermarkt).
- Zeitliche Mindestabstände der Märkte je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je nach Ortsteil: ein Monat, bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes.

Sportveranstaltungen (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Ob die Veranstaltung seitens der Behörde genehmigungspflichtig ist hängt von der Größe und dem Ort der Sportveranstaltung ab. Ist der öffentliche Verkehr betroffen muss die Veranstaltung von der Verkehrsbehörde und der Polizei genehmigt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Veranstaltung nicht ausschließlich auf Privatgelände stattfindet.

Sportveranstaltungen wären zum Beispiel: Triathlon, Marathon, Lauf, Sponsorenlauf

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Straßenmusik

Grundsätzlich ist Straßenmusik in der Innenstadt erlaubt. Der Standort ist nach einer halben Stunde zu wechseln. Die Ruhezeiten (keine Musik) sind einzuhalten: Mittagsruhe: von 13:00 bis 15:00 Uhr, Nachtruhe: von 22:00 bis 07:00 Uhr. Es dürfen keine Verstärker benutzt werden und die Lautstärke ist so zu beschränken, dass eine Belästigung der Anwohner nicht eintritt. Der Verkauf von CDs oder anderen Tonträgern ist nicht zulässig. Das Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht erlaubt.

Stromversorgung (GB 11/08)

Die Ver- und Entsorgung auf den Veranstaltungsflächen ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter sicherzustellen. Strom- und Wasseranschlüsse sind bei den örtlichen Versorgern oder dem beauftragten Elektromeister zu beantragen und abzurechnen. In Einzelfällen rechnet der beauftragte Elektromeister auch den Wasserverbrauch ab.

Auf den öffentlichen Grünflächen der Stadt sind keine Stromquellen vorhanden. Ausnahmen bilden die Stromsäulen am Schillerteich und im Bürgerpark Detmerode. Der Strom wird von der Firma Germey angeschlossen und direkt mit den Nutzern verrechnet.

T

Toiletten (Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB))

Da die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe für das im Stadtgebiet Wolfsburg anfallende Abwasser abwasserbeseitigungspflichtig sind, ist das bei einer Veranstaltung anfallende Abwasser der zentralen Abwasseranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zuzuführen.



Bei der Anmeldung einer Veranstaltung ist anzugeben, an welcher Stelle Toiletten, Toilettenwagen oder Chemietoiletten vorgesehen sind und wie die Abwasserentsorgung geplant ist.

Die konkreten Einleitstellen für Abwasser oder eine erforderliche Abwassertankentleerung sind im Vorfeld mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter der Telefonnummer 05361 28-1256, Frau Krause, abzustimmen.

Tombola (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Die Durchführung einer Lotterie (Losausspielung mit Geldgewinnen) oder einer Tombola (Losausspielung mit Sachgewinnen) bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, sofern die Teilnehmer die Lose gegen einen direkten oder versteckten Einsatz (beispielsweise mit dem Eintrittspreis) erwerben müssen. Glücksspiel im Sinne des GlüStV darf nur mit einer Erlaubnis der zuständigen Behörde angeboten werden

Private Veranstalter können nur "Kleine Lotterien" veranstalten. Die Veranstaltung von Lotterien zu wirtschaftlichen Zwecken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Für die kleineren, regional begrenzten Lotterien sind in Niedersachsen die jeweiligen Kommunen zuständig. Kleine Lotterien oder Ausspielungen, die nur innerhalb des Gebietes einer Gemeinde veranstaltet werden sollen, müssen lediglich einen Monat vor Beginn bei der Gemeinde und dem Finanzamt angezeigt werden. Einer Erlaubnis bedarf es in diesen Fällen nicht (§ 11 NGlüSpG).

U

Umzüge (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Festumzüge (Beispiel: anlässlich eines Schützenfestes) müssen bei der Verkehrsbehörde beantragt werden:

Auskunft erteilt:

Hr. Meissner (Zimmer B 007)
Telefon: 05361 28-2873
Telefax: 05361 28-2613
E-Mail: gewerbe.verkehr@stadt.wolfsburg.de

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Tag, Uhrzeit, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Teilnehmer (Kinder/Erwachsene), genaue Umzugsstrecke, Anlass des Festumzuges, Absicherung durch Feuerwehr und gegebenenfalls Polizei

Link zum Antrag: [Antrag auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen](#)

Unwetter (Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit)

Die Überwachung der aktuellen Wetterlage während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) ist durch geeignete Maßnahmen (Wetter-App des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mit amtlicher Unwetterwarnung für das Stadtgebiet Wolfsburg) sicherzustellen. Die Überprüfung der Wetterlage ist zu dokumentieren.

Bei einem bevorstehendem Unwetter, behält sich die Stadt Wolfsburg in Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr vor, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen. Dem Veranstalter ergeht vorab ein Hinweis, dass er die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen hat.



Weigert sich der Veranstalter, greifen die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch Auflösung der Veranstaltung durch die Gefahrenabwehrbehörden (Rufbereitschaft und Polizei).

V

Versicherungsschutz Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit

Zur Deckung aller sach- und haftungsrechtlichen Verpflichtungen aus der Durchführung der Veranstaltung haben Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro für Personenschäden, 1 Million Euro für Sachschäden und 100.000,00 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.

Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherungsunternehmens bis 2 Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Wolfsburg nachzuweisen. Aus dem Vertrag muss ersichtlich sein, dass alle oben genannten Risiken durch die Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbau gedeckt sind.

Alternative Verkehrsschilder / Verkehrszeichen (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Schilder sind dann aufzustellen, wenn die verkehrlichen Auflagen diese vorsehen. Die Verkehrsbehörde erteilt dabei jedoch lediglich die Genehmigung zum Aufstellen der Schilder. Die Tatsächliche Aufstellung muss von einer privaten Firma gegen Entgelt vorgenommen werden.

Siehe *Absperrungen, Beschilderung, Verkehrssicherungspflicht*

Verkehrssicherungspflicht (01-22 Gewerbe und Verkehr)

Die Verkehrssicherungspflicht oder Absicherung des Verkehrsraumes wird grundsätzlich dem verantwortlichen **Antragsteller (= Veranstalter) übertragen.**

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die Pflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Zur Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen gehört unter anderem die **Bereitstellung von Ordnerpersonal, Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Kostentragung** der von der Verkehrsbehörde angeordneten **Verkehrszeichen und -einrichtungen.**

Der Veranstalter ist dabei für den ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand der Beschilderung verantwortlich. Mängel sind der ausführenden Firma sofort mitzuteilen. Während der Veranstaltung muss darauf geachtet werden, dass die Schilder nicht beschädigt oder verändert werden.

Versammlungen der Koordinationsstelle für Veranstaltungssicherheit

Grundsätzlich gilt die Versammlungsfreiheit nach dem Grundgesetz. In Niedersachsen gilt zusätzlich das Niedersächsische Versammlungsgesetz.

Demnach müssen Versammlungen bei der jeweiligen Behörde 48 Stunden vorher angezeigt werden.

Die entsprechenden Formulare ([Versammlung mit Marsch \(Aufzug\)](#) und [Versammlung ohne Marsch](#)) finden Sie unter www.wolfsburg.de.



Auskunft erteilt:

Herr Buglisi
Ordnungsamt
Rathaus B, Zimmer 357
Tel: 05361 28-2388
Fax: 05361 28-2899
E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de

W

Wetter Koordinationsstelle Veranstaltungssicherheit

Die Überwachung der aktuellen Wetterlage während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) ist durch geeignete Maßnahmen (Wetter-App des DWD mit amtlicher Unwetterwarnung für das Stadtgebiet Wolfsburg) sicherzustellen. Die Überprüfung der Wetterlage ist zu dokumentieren.

Bei einem bevorstehendem Unwetter, behält sich die Stadt Wolfsburg in Absprache mit der Polizei und der Feuerwehr vor, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen. Dem Veranstalter ergeht vorab ein Hinweis, dass er die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen hat.

Weigert sich der Veranstalter, greifen die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nds. SOG durch Auflösung der Veranstaltung durch die Gefahrenabwehrbehörden (Rufbereitschaft und Polizei).

X

Y

Z

Zelte (GB 06)

Für Zelte mit mehr als 75 m² Grundfläche sind Gebrauchsabnahmen gemäß § 75 Absatz 5 NBauO erforderlich.

Die Zelte dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Anlage unter Vorlage des Prüfbuches abgenommen hat.

Der **Abnahmetermin** ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Kacur (Telefon: 05361 28-2887) abzustimmen.

